

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam

Vom 20. Dezember 2023

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 19 Abs. 3, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26], S.1), i.V.m. § 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 [GVBl. II/16, [Nr. 6]], zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der ZulO vom 12. Mai 2021 (AmBek. UP Nr. 12/2021 S. 441), am 20. Dezember 2023 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam vom 6. Juli 2016 (AmBek. UP Nr. 17/2016 S. 1502) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie an der Universität Potsdam vom 18. Januar 2017 (AmBek. UP Nr. 8/2017 S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für den Masterstudiengang Jüdische Theologie gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, wenn dieser Studiengang

- eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und
 - einen Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) umfasst.
- b) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 ZulO Abs. 1 genannten Zertifikate nachgewiesen. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- c) Kenntnisse in Hebräisch mindestens im Umfang des Hebraicums.
- d) Kenntnisse des rabbinischen Literaturkanons, jüdischer Hermeneutik und der Rezeptionsgeschichte der Hebräischen Bibel, Kenntnisse in den Grundstrukturen der jüdischen Religionsgeschichte und Philosophie. Diese Kenntnisse sind nachzuweisen durch Module mit entsprechenden Studieninhalten im Rahmen des für die Beantragung der Zulassung zugrundeliegenden Studiengangs im Umfang von mindestens 48 Leistungspunkten. Soweit diese Kenntnisse nicht durch Studieninhalte des für die Beantragung der Zulassung zugrundeliegenden Studiengangs nachgewiesen werden, und sofern die Zugangsvoraussetzungen a) bis c) vorliegen, wird zur Überprüfung des Vorliegens dieser Zugangsvoraussetzung ein Gespräch mit dem Bewerber oder der Bewerberin geführt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

(3) Das Gespräch zur Feststellung der für den Studiengang notwendigen Kenntnisse dauert 30 bis 40 Minuten und wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei diese der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören müssen. Im Rahmen des Gesprächs wird der Bewerber oder die Bewerberin zu den unter Absatz 1 d) genannten Kenntnissen fachlich befragt und festgestellt, ob diese Kenntnisse vorliegen und damit die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Jüdische Theologie erfüllt sind. Die Ergebnisse des Gesprächs sind schriftlich zu dokumentieren. Das Gespräch kann im gleichen Zulassungsverfahren nicht wiederholt werden.“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) sowie f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen ist

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 26. Februar 2024.

ein Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse gemäß § 3 b) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ZulO und ein Nachweis über Kenntnisse mindestens im Umfang des Hebraicums in Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe c) einzureichen.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Philosophischen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Jüdische Theologie in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.